

nung des Zwangsbedarfs berücksichtigt werden. Es rechtfertigt sich aber, den monatlichen Abzahlungsbetrag um den Betrag von Fr. 42.50, der dem Schuldner für Fahrtspesen (Postauto-Abonnement) an den Arbeitsplatz zugestanden wurde, zu reduzieren, da diese Auslagen infolge der Benützung des Motorrades in Wegfall kommen und die Motorradspesen anscheinend ebenfalls von der Arbeitgeberin bezahlt werden. Eine Herabsetzung des hohen Abzahlungsbetrages von Fr. 116.25 an das Motorrad ist hier auch gerechtfertigt, weil es sich um ein Motorrad mit Seitenwagen handelt, der Seitenwagen aber für die Berufsausübung durchaus nicht notwendig ist.

ABSchKG 26.10.1953 (RBer 1952/53, S. 47)

3097

Pfändung. Lohnpfändung bei unregelmässigem Einkommen (Art. 93 SchKG).

Erzielt der Schuldner, z.B. als auswärts tätiger Monteur, ein ausgesprochen unregelmässiges Einkommen, so ist der Lohnanteil als pfändbar zu erklären, der das Existenzminimum übersteigt. Sollte der Lohn unter das Existenzminimum sinken, so hat der Schuldner Anspruch auf einen Ausgleich (BGE 69 III 54 ff., 68 III 156).

ABSchKG 9.11.1987 (RBer 1986/87, S. 48)

3098

Pfändung. Notbedarf des im Ausland wohnhaften Schuldners (Art. 93 SchKG).

Wohnt der Schuldner im Ausland, so hat er zwar Anspruch auf den für die Inlandschuldner geltenden Grundnotbedarf; zusätzliche Auslagen wie Miete und Krankenkassenbeiträge sind jedoch auszuweisen (vgl. BGE 57 III 40).

ABSchKG 18.8.1987 (RBer 1986/87, S. 48)